Malchower Tageblatt.

Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Malchow mit den amtsangehörigen Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

90. Jahrgang | Malchow, Sonnabend, den 15. März | Nr. 03/2014

Fotogalerie im Seniorenzentrum

Am 6. Februar eröffnete Herr Gerrit Ammon im Seniorenzentrum „Dr. Hans Heydemann“ seine Fotoausstellung unter dem Motto „Namibia - mon amour“. Etwa 50 Besucher hatten sich eingefunden, und Herr Ammon konnte interessant über Namibia erzählen. Auf ihren Reisen 2005 und 2011 erkundeten Herr Ammon und seine Ehefrau einige Regionen des Landes. Die Landschaft ist sehr vielgestaltig, das zeigen die Fotos von den Sanddünen der Namib-Wüste, vom Hochland oder dem Fish-River-Canyon. Ein weiterer Schwerpunkt der Ausstellung sind jedoch die in Namibia lebenden Menschen, die verschiedenen ethnischen Gruppen angehören, z. B. Himbas, Hereros oder San.
Die Ausstellung wird bis zum 31. März gezeigt.

H. Hecht

Tourismusauswertung 2013

Am 29. Januar 2014 trafen sich im Haus des Gastes „Werleburg“ Vertreter von Vereinen, Anbietern und Dienstleistern aus dem touristischen Bereich sowie interessierte Einwohner zur Vermieterversammlung und Saisonauswertung. Geladen hatten der Fleesensee-Touristik Malchow e. V. und die Stadtverwaltung Malchow.
Herr Stein berichtete über die Bauvorhaben und Veranstaltungen aus dem letzen Jahr und gab zugleich einen Ausblick für das Jahr 2014. Die Vorsitzende des Tourismusvereins Frau Pralow informierte unter anderem über die Übernachtungszahlen, die dem Verein zur Auswertung vorlagen.
Im gewerblichen und privaten Bereich stiegen die Übernachtungszahlen vom Jahre 2012 mit 202.000 Übernachtungen in 2013 auf ca. 203.300 Übernachtungen.
Die Aufenthaltsdauer bei den Ferienhäusern/-wohnungen lag bei ca. 7,5 Tagen und bei den Hotels und Pensionen bei ca. 3 Tagen.
Auch bei der Herkunft der Gäste ist auf den vorderen Plätzen alles beim Alten geblieben. Hier sind Nordrhein-Westfalen mit 18 Prozent, Niedersachsen mit 13 Prozent und Sachsen mit 9 Prozent die Spitzenreiter.
Der Tagestourismus in der Stadt war durch die Baumaßnahme Drehbrücke eingeschränkt. Dadurch verzeichneten unter anderem die gastronomischen Einrichtungen, Einzelhandelsgeschäfte, Schifffahrtsgesellschaften sowie die Touristinformation teilweise Umsatzverluste. Frau Pralow berichtete weiter, dass die seit einigen Jahren bestehende Werbegemeinschaft zwischen den Touristinformationen der Städte Malchow, Waren, Röbel, Plau und der Gemeinde Rechlin im September 2013 die zweite Auflage des gemeinsamen Gastgeberverzeichnisses „Müritz plus“ hat herausgeben können. Die Zusammenarbeit der Werbegemeinschaft beschränkt sich aber nicht nur auf die Herausgabe des Gastgeberverzeichnisses. Aus dem gebildeten Marketingpool werden mehr als 25 Messen bedient (von zentralen Tourismusmessen bis hin zu Reisebörsen/Reisemärkten in Einkaufszentren deutschlandweit). Dabei werden alle fünf Partner gleichberechtigt von den anderen Partnern vertreten.
Außerdem werden Verbundanzeigen in Broschüren des Regionalverbandes und anderen Publikationen geschaltet. Seit Anfang des Jahres 2014 liegt die zweite Ausgabe des Gästepasses vor. Es bietet zum einen allen Gästen, die die Kurabgabe entrichtet haben, Vergünstigungen und Rabatte und macht zum anderen auf die Angebote der Gewerbetreibenden sowie von Freizeitunternehmen und Kultureinrichtungen aufmerksam.
Für die Inhaber einer Kurkarte der Stadt Malchow ist der Gästepass kostenlos. Interessierte Einwohner und Gäste aus den umliegenden Gemeinden können das Heft für 2,00 EUR in der Touristinformation erwerben.
Das kleine Heft „Sehenswertes in der Inselstadt Malchow“, in dem die Kultur- und Freizeitangebote vom Orgelmuseum bis zum Blütengarten ansprechend und informativ dargestellt werden, ist bei den Gästen sehr beliebt. Eine überarbeitete Neuauflage soll in den nächsten Wochen erscheinen.

Fortsetzung Seite 3

Nachruf

Am 24. Februar verstarb
Herr Burkhard John.
Als Lehrer prägte er Generationen
von Schülern und im Ehrenamt war
er von 1990 bis 2007 Mitglied der
Stadtvertretung Malchow.
Viele Jahre übte er die Funktion
des Vorsitzenden aus.
Ein Mensch, ein Christ ist von uns
gegangen, dem es stets um das
Positive ging und der dabei immer um
Ausgleich bemüht war.
Seine pommersche Heimat
hat er nie vergessen.
Wir bedanken uns für sein Lebenswerk
und werden ihm ein ehrendes
Gedenken bewahren.
Die Inselstadt Malchow trauert um ihn.
Unser Mitgefühl gilt seiner Familie,
insbesondere seiner lieben Frau.

Malchow, den 03.03.2014

Joachim Stein,
Bürgermeister
der Inselstadt Malchow

Elke-Annette Schmidt,
Stadtvertretervorsteherin
der Inselstadt Malchow

Die nächste Ausgabe erscheint am 12. April 2014

Rede des Malchower Bürgermeisters anlässlich des Trauergottesdienstes

„Des Menschen Leben ist eine Reise, eine Reise, die vollendet werden muss, wie schlecht die Straßen oder Einrichtungen auch sind.“
Worte von Oliver Goldsmith, die mir Burkhard John einmal persönlich aufgeschrieben hat.

Liebe Trauergemeinde!
Wir wollen heute des Verstorbenen gedenken und ich darf mich zu Ihrem Sprecher machen.
Wir gedenken eines ehrlichen, christlichen Familienmenschen, der geprägt war durch seine ostpreußische Heimat und durch Vertreibung und Flucht zum Ende des Zweiten Weltkrieges.

Burkhard John hat Generationen von Schülern als Lehrer, und er war ein berufener Lehrer, in unserer Stadt geprägt und der darüber hinaus zu den Menschen gehört hat, die im Herbst 1989 Veränderungen in der damaligen DDR wollten, sich dann aber nicht zurückgezogen hat, sondern weiterhin politisch aktiv blieb. Erst als Mitglied in der neuen Stadtvertretung und dann sogar ab 1994 als ihr Vorsitzender. In seiner politisch aktiven Zeit hat er maßgeblich an den erforderlichen und positiven Veränderungen in unserer Stadt mitgewirkt. Er empfand Freude über das Geschaffene und er hat gelitten unter praktizierter politischer Unredlichkeit und das bis zu seinem Tod.
Sein Ziel war es, gute, ehrliche Politik für die Menschen zu machen.
Seinen politischen Freunden war er ein guter Ratgeber und uns und mir ein guter Freund.
Als Burkhard John im Jahre 2007 seine kommunalpolitischen Ämter niederlegte, hinterließ er eine große Lücke, auch durch sein ausgleichendes und manchmal schalkhaftes Wesen.
Die Angestellten der Stadtverwaltung werden seine dankenden Weihnachts- und Neujahrsgrüße, die er jedes Jahr an uns richtete, vermissen.
Die Stadt Malchow mit ihren Partnerstädten, zu denen er immer einen guten Kontakt pflegte, schuldet ihm großen Dank.
Wir verneigen uns nochmals vor ihm, dem, der uns nun fehlen wird, der aber in uns bleiben wird und den wir nicht vergessen werden.

J. Stein
Bürgermeister

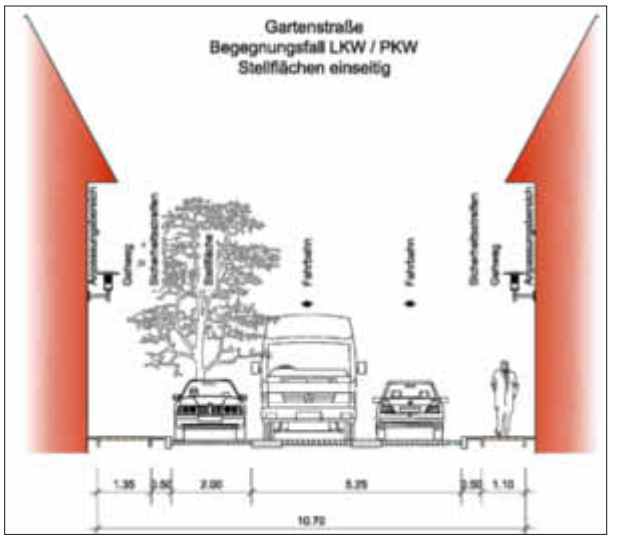

Umgestaltung der Gartenstraße in der Inselstadt Malchow

Bereits im letzten Jahr wurde über die Umgestaltung der Gartenstraße im Rahmen einer Einwohnerversammlung am 11. Juni diskutiert. Die Anregungen der Einwohner wurden aufgenommen und in dem hier gezeigten Entwurf eingearbeitet. Diesen werden wir mit dem Hauseigentümern und Bewohnern weiter diskutieren und ich hoffe sehr auf Zustimmung, letztlich auch der Stadtvertretung Malchow, damit noch in diesem Jahr gebaut werden kann.

J. Stein,
Bürgermeister

Tourismusauswertung 2013

Fortsetzung vom Titel

Durch den Verein Fleesensee-Touristik Malchow e. V. und durch die Stadtverwaltung wurde im Rahmen einer Arbeitsgruppe eine neue Internetpräsentation erstellt, die derzeit mit Inhalten gefüllt wird. Die Präsentation soll demnächst online gehen.
Frau Stutz vom Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e. V. gab im Rahmen der Saisonauswertung einen Überblick zu den Besucherzahlen der Malchower Museen und der Ausstellung der Regionalen Künstler auf dem Kloster. Bis zum 31.12.2013 wurden in den drei Museen 37.765 Besucher gezählt. Die Ausstellung auf dem Kloster wurde neben einigen Sonderveranstaltungen von 1.008 zahlenden Gästen aufgesucht. In der Wintersaison 2012/2013 konnte die Eis- und Rollsportanlage rund 10.330 Besucher verzeichnen. Der Kultur- und Sportring „Regenbogen“ e.V. begründete den Rückgang der Besucherzahlen mit der Brückenschließung, dem langen Winter und auch dem Hochwasser, das viele Menschen aus den betroffenen Regionen davon abhielt, nach Mecklenburg-Vorpommern zu reisen.
Frau Stutz informierte kurz über die zahlreichen Veranstaltungen des letzten Jahres, wie z. B. das Mühlenfest, das Volksfest, die NDR-Sommertour, das Inselschwimmen, die Hafenkonzerte und den Adventsmarkt mit seinem bunten Programm. Erstmals fand im Jahr 2013 ein Brückenfest anlässlich der Brückeneröffnung statt. Ein Brückenfest soll es auch in diesem Jahr geben, da es den Malchowern und Gästen sehr gut gefallen hat. Nachdem es im Jahr 2013 ein wenig still im Haus des Gastes „Werleburg“ war, soll es in 2014 durch die Angebote von Tanzkursen, Chorproben, Musical-Kurse, Ausstellungen, Frauentagsfeier, Seniorenweihnachtsfeier und vieles mehr wieder lebhafter werden.
Einen herzlichen Dank an alle, die sich auf dem touristischen Gebiet engagieren. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Saison 2014 und viele zufriedene Gäste.

Th. Neske,
SB Tourismus

Einladung zur Sitzung der Stadtvertretung Malchow

Die nächste Sitzung der Stadtvertretung Malchow findet am Dienstag, dem 08.04.2014, um 19:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg“ statt. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

E.-A. Schmidt,
Stadtvertretervorsteherin

Einladung zur Einwohnerversammlung II-2014 Stadt Malchow

Am Montag, dem 17. März 2014, um 19:00 Uhr findet im Haus des Gastes „Werleburg“ eine weitere Einwohnerversammlung zur Grunderneuerung der Gartenstraße statt.
Auch hier werden die Grundstückseigentümer parallel direkt eingeladen. Ich bitte um zahlreiche Teilnahme.

J. Stein,
Bürgermeister

Gemeinde Alt Schwerin

am 02.04.
Frau Marie Kock zum 82. Geb.
am 06.04.
Herrn Detlef Kahn zum 70. Geb.
Frau Erika Reeps zum 88. Geb.
am 07.04.
Frau Hedwig Glowatz zum 84. Geb.
am 12.04.
Herrn Norbert Markwart zum 69. Geb.
am 16.04.
Frau Brunhilde Peters zum 61. Geb.
am 21.04.
Herrn Martin Bocian zum 73. Geb.
am 22.04.
Frau Renate Fölsch zum 76. Geb.
Frau Christel Hinrichs zum 79. Geb.

OT Jürgenshof
am 07.04.
Herrn Friedrich Düsing zum 70. Geb.
am 09.04.
Herrn Hans-Jürgen Lübbe zum 62. Geb.
am 11.04.
Frau Astrid Vogelsberg zum 67. Geb.

Gemeinde Fünfseen

OT Adamshoffnung
am 09.04.
Herrn Wolfgang Kielgas zum 61. Geb.
am 20.04.
Frau Monika Wibbold zum 66. Geb.

OT Grüssow
am 08.04.
Frau Elsbeth Albrecht zum 76. Geb.
am 11.04.
Frau Marie Hellmann zum 76. Geb.
am 15.04.
Frau Helga Schumann zum 65. Geb.
am 27.04.
Herrn
Heinz-Jürgen Bössow zum 60. Geb.

OT Kogel
am 02.04.
Herrn Ulli Groenhagen zum 77. Geb.
am 11.04.
Frau Helga Hellmann zum 77. Geb.
am 15.04.
Herrn Jürgen Bühler zum 80. Geb.
am 17.04.
Frau Helga Erdmann zum 71. Geb.
Frau Johanna Hintz zum 85. Geb.
am 29.04.
Frau Agnes Ortlieb zum 61. Geb.

OT Lenz-Süd
am 12.04.
Herrn Jörg Friedrich zum 63. Geb.

OT Petersdorf
am 15.04.
Frau Elke Brambach zum 61. Geb.

OT Rogeez
am 06.04.
Frau Rosalinde Thiele zum 76. Geb.
am 07.04.
Herrn Friedhelm Bublitz zum 70. Geb.
Herrn Wilhelm Reimers zum 88. Geb.
am 08.04.
Frau Rita Volkmann zum 74. Geb.
am 09.04.
Herrn Horst Rehberg zum 76. Geb.
am 19.04.
Frau Renate Schulz zum 80. Geb.
am 24.04.
Frau Eva Elsner zum 74. Geb.
am 26.04.
Herrn Dieter Iffert zum 61. Geb.
am 29.04.
Frau Luise Köppe zum 88. Geb.

OT Satow
am 09.04.
Frau Helga Schnell zum 71. Geb.
am 14.04.
Frau Ilse Paetow zum 76. Geb.
Herrn Hans-Joachim Puls zum 74. Geb.
am 27.04.
Frau Christa Heil zum 73. Geb.

OT Satow Hütte
am 03.04.
Frau Lieselotte Kraft zum 74. Geb.

Gemeinde Göhren-Lebbin

OT Poppentin
am 20.04.
Herrn Gerhard Riese zum 79. Geb.
Frau Marianne Riese zum 76. Geb.

OT Roez
am 11.04.
Frau Charlotte Roost zum 85. Geb.
am 29.04.
Herrn Erwin Zillmann zum 60. Geb.
OT Untergöhren
am 01.04.
Herrn Erich Greschkowitz zum 60. Geb.
am 02.04.
Frau Luise Lippert zum 79. Geb.
am 09.04.
Herrn Helmut Kuhlmann zum 71. Geb.
OT Wendhof
am 26.04.
Herrn Hermann Schattenberg zum 77. Geb.

Gemeinde Nossentiner Hütte

am 03.04.
Herrn Karl-Friedrich Tönse zum 71. Geb.
Herrn Eberhardt Ullerich zum 65. Geb.
am 05.04.
Frau Renate Fritscher zum 61. Geb.
am 07.04.
Herrn Gerhard Tarnowski zum 80. Geb.
am 12.04.
Frau Lotti Stolp zum 78. Geb.
am 14.04.
Herrn Kurth Ihrke zum 63. Geb.
am 15.04.
Frau Lieselotte Meske zum 79. Geb.
am 19.04.
Herrn Dieter Kroll zum 62. Geb.
am 20.04.
Frau Anne-Rose Meißner zum 61. Geb.
am 27.04.
Frau Edda Taschner zum 71. Geb.
am 29.04.
Frau Barbara Ritter zum 65. Geb.
OT Sparow
am 11.04.
Herrn Jürgen Schütz zum 78. Geb.
am 22.04.
Herrn Heinrich Heermann zum 68. Geb.

Gemeinde Penkow

am 03.04.
Frau Heidi Göhlert zum 67. Geb.
am 13.04.
Herrn Horst Ortmann zum 60. Geb.
Frau Sybille Tietze zum 71. Geb.
am 24.04.
Herrn Manfred Schulz zum 66. Geb.
am 29.04.
Herrn Walter Dreßel zum 72. Geb.
OT Kisserow
Herrn Wilfried Frericks zum 60. Geb.

Gemeinde Silz

am 08.04.
Herrn Walter Lorscheider zum 66. Geb.
am 11.04.
Frau Christine Leusch zum 62. Geb.
am 12.04.
Frau Gisela Falge zum 65. Geb.
am 13.04.
Herrn Ulrich Opalka zum 62. Geb.
am 22.04.
Frau Jutta Köhler zum 65. Geb.
am 27.04.
Frau Ingrid Reichardt zum 63. Geb.
am 28.04.
Frau Marlies Rehwinkel zum 69. Geb.
am 29.04.
Herrn Manfred Henning zum 71. Geb.

Gemeinde Walow

am 01.04.
Frau Margarete Gerull zum 87. Geb.
am 04.04.
Frau
Gisela Inge Käsebieter zum 78. Geb.
am 07.04.
Herrn Udo Reggentin zum 66. Geb.
am 10.04.
Frau Ursula Dobbeck zum 76. Geb.
am 27.04.
Frau Beate Dreißigacker zum 63. Geb.
Frau Waltraud Hacker zum 72. Geb.
am 28.04.
Herrn Manfred Hacker zum 72. Geb.
OT Lexow
am 08.04.
Herrn Michael Gruhne zum 60. Geb.
am 18.04.
Frau Ursula Drews zum 79. Geb.

Gemeinde Zislow

am 06.04.
Herrn Ernst Terasa zum 74. Geb.
am 13.04.
Herrn Frank Distler zum 61. Geb.
am 17.04.
Frau Renate Noske zum 70. Geb.
am 18.04.
Frau Gudrun Richter zum 83. Geb.
am 26.04.
Frau Anny Schulz zum 79. Geb.
OT Suckow
am 30.04.
Herrn Gert Kyek zum 62. Geb.

zum 70. Geburtstag
Herrn Eberhard Roske am 18.03.2014
Frau Erika Baum am 26.03.2014
Herrn Lothar Goldstein am 29.03.2014
Frau Elke Senkbeil am 05.04.2014

zum 75. Geburtstag
Frau Henny Thiede am 19.03.2014
Frau Ilse Kölzow am 20.03.2014
Herrn Benno Kern am 21.03.2014
Herrn
Kurt Alfred Tessarek am 25.03.2014
Frau Margit Wollmann am 05.04.2014
Frau Ilse Sahmel am 06.04.2014

zum 80. Geburtstag
Herrn
Hans-Jürgen Heinemann am 20.03.2014
Frau Inge Burkat am 22.03.2014
Herrn Helmut Barth am 27.03.2014
Frau Erika Schult am 01.04.2014
Herrn Albert Höhn am 02.04.2014
Frau Hanna Beyer am 04.04.2014
Herrn Wilfried Kleine am 08.04.2014

zum 85. Geburtstag
Frau Irmgard Kitta am 21.03.2014
Frau Elli Schicht am 28.03.2014
Frau Herlinde Weihe am 10.04.2014,

zum 90. Geburtstag
Frau Hilde Hakenbeck am 02.04.2014

zum 91. Geburtstag
Frau Erna Sievers am 29.03.2014
Frau Elli Kobi am 10.04.2014

zum 93. Geburtstag
Frau Gertrud Kaminski am 24.03.2014

zum 96. Geburtstag
Frau Gertrud Müller am 26.03.2014

zum 97. Geburtstag
Herrn Hugo Paetsch am 30.03.2014

Das Fest der goldenen Hochzeit feierte am 22.02.2014 das Ehepaar Henriette und Lothar Goldstein.

Das Fest der eisernen Hochzeit feierte am 04.03.2014 das Ehepaar Ingrid und Otto Dietrich.

Das Fest der diamantenen Hochzeit feierte am 12.03.2014 das Ehepaar Ingelore und Günter Spangenberg.

Dazu habe ich im Namen der Stadt Malchow herzlich gratuliert.

J. Stein, Bürgermeister

Wahlbenachrichtigung für die Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Zu den Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 werden im Amt Malchow anstelle der bisherigen Wahlbenachrichtigungskarten in diesem Jahr Wahlbenachrichtigungsbriefe an die Wahlberechtigten versendet.
Aufgrund der zeitgleichen Wahlen (Europa- und Kommunalwahlen) und des amtlich vorgegebenen Textes würde die Schriftgröße bei der Verwendung von Wahlbenachrichtigungskarten zu gering ausfallen und damit die Lesbarkeit für viele Wahlberechtigte nicht bzw. nur erschwert gegeben sein.

W. Holbe,
Amtsvorsteher

Bildung von Wahlvorständen für die Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Auf der Grundlage von § 5 Europawahlgesetz in Verbindung mit §§ 6 und 7 Europawahlordnung sowie § 11 Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V in Verbindung mit § 12 Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V in der jeweils zurzeit geltenden Fassung werden für die Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in den Gemeinden des Amtes Malchow 18 Wahlvorstände und ein Briefwahlvorstand gebildet. Ein Wahlvorstand soll neben dem Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter aus drei bis sieben Beisitzern bestehen.
Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, Wahlberechtigte als Mitglieder für die Wahlvorstände vorzuschlagen. Gleichzeitig bitte ich die Wahlberechtigten im Amt Malchow, die Durchführung der Wahlen durch ihre Mitarbeit in den Wahlvorständen zu unterstützen.
Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit unparteiisch und ehrenamtlich aus. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Auf § 7 LKWG M-V wird verwiesen.
Ich bitte Sie, Ihre Vorschläge für Mitglieder in den Wahlvorständen bis zum 3. April 2014 beim

Amt Malchow
Gemeindewahlbehörde
Alter Markt 1
17213 Malchow

oder per E-Mail:
wahl@stadt-malchow.de einzureichen.

W. Holbe,
Amtsvorsteher

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Inselstadt Malchow

1. Rechtliche Grundlage
Auf der Grundlage des § 35 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V, S. 106) und § 4 der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Malchow vom 14. Juli 1997 (Sondernutzungssatzung) und §§ 22 und 30 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V, S. 323), erlasse ich hiermit eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung, um eine Vielzahl an Nachfragen und Einzelgenehmigungen zu vermeiden.
Die Allgemeinverfügung trägt den örtlichen Gegebenheiten in der Stadt Malchow Rechnung.

2. Beginn der Plakatierung
In Ausübung der in § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern benannten Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung lege ich fest, dass im Stadtgebiet Malchow kostenlose Plakatierung für öffentliche Wahlen sechs Wochen vor der Wahl vorgenommen werden können. Mit dieser Regelung kann dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung Rechnung getragen werden.

3. Plakatanzahl
Um der Verpflichtung, jedem Wahlvorschlagsträger eine Wahlsichtwerbung an öffentlichen Straßen zu ermöglichen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 5 ParteiG zu entsprechen, werden pro Partei, Wählergemeinschaft bzw. Einzelbewerber und Wahl maximal 40 Standorte (Doppelplakate möglich, d.h. 80 Plakate möglich) zugelassen. Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung des großen Bedarfs an Plakatwerbung für kulturelle Veranstaltungen in der Region, die hohe Anzahl an zugelassenen Parteien, einschließlich Einzelbewerber, und die begrenzte Anzahl von Lichtmasten getroffen. Mit dieser Regelung kann dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung Rechnung getragen werden.

4. Auflagen
Um auch während der Zeit des Wahlkampfes ein sauberes und angenehmes Stadtbild zu erhalten und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, werden zur Plakatwerbung folgende Auflagen erteilt:

1. Die Plakate sind auf festen Pappen oder adäquatem Material, ordnungsgemäß gesichert, nur an Lichtmasten anzubringen. Das Anbringen hat ausschließlich durch kunststoffbeschichteten Draht oder Kunststoffbänder (kleben, nageln, tackern, befestigen an Bäumen und ähnliches ist nicht gestattet) zu erfolgen.
2. Im Bereich Kloster und Klosteranlage, auf dem Erddamm, Kurze Straße und Lange Straße, im Drehbrückenbereich sowie der Kirchenstraße, ist das Plakatieren verboten.
3. In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, bis zu je 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten sowie unmittelbar an Ein- und Ausfahrten sind keine Plakate anzubringen.
4. Es ist untersagt, Plakate an Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen zu befestigen!
5. Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränke oder Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen, dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht angebracht werden.
6. Die Plakate sind so anzubringen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet nicht beeinträchtigt wird.
   Zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung derselben sind unverzüglich zu befolgen.
7. Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakate zu gewährleisten.
   Zerrissene, beschmutzte und beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen.
8. Befindet sich der Lichtmast im Geh- oder Radwegbereich, ist eine Mindestdurchlasshöhe von 2,20 m (Höhe Verkehrsbeschilderung) zu gewährleisten.
9. Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet der Veranlasser der Werbung.
10. Die Plakate sind bis zu 14 Tagen nach der Wahl wieder zu entfernen.
    Bei nicht fristgemäßer Entfernung bzw. Entsorgung der Werbeträger werden diese kostenpflichtig für Sie entfernt.
11. Dem Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung, Bereich Ordnungswesen, ist eine für die Plakatierung verantwortliche Person zu benennen.

Für die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat stehen seitens der Inselstadt Malchow keine Grundstücke zur Verfügung. Es muss auf private Flächen ausgewichen werden.

Fortsetzung Seite 6

Allgemeinverfügung

Fortsetzung von Seite 5

5. Lautsprecherwerbung
Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Beeinflussung bzw. Gefährdung des Verkehrs führen, die Lebens- und Wohnqualität beeinträchtigen sowie den Betrieb von öffentlichen Einrichtungen stören.

6. Informationsstände
Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Form der Sondernutzung, die gesondert genehmigungspflichtig ist. Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vorher, an das Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung, Bereich Ordnungswesen zu richten.

7. Unerlaubte Handlungen
Verstöße gegen die Sondernutzungssatzung der Stadt Malchow können entsprechend § 17 der Sondernutzungssatzung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

8. Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Malchow, 05. März 2014

Stein
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung zum Nachrücken einer Ersatzperson in die Stadtvertretung Malchow

Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) gebe ich nachstehend die Ersatzperson bekannt, auf die ein Sitz in der Stadtvertretung Malchow übergegangen ist: DIE LINKE Frau Gerlind Recknagel für Frau Ramona Stein.

K. Kunze,
Gemeindewahlleiterin

Ergebnisse der 14. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Malchow am 25.02.2014

Vorlage Nr. V-043-2014
Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Amtswehrführer und dessen Stellvertreter
- beschlossen

Vorlage Nr. V-044-2014
Eigenständige Wahrnehmung der Aufgabe „Erhebung und Veranlagung der Kurabgabe der Gemeinde Göhren-Lebbin“ durch die Gemeinde Göhren-Lebbin
- beschlossen

Vorlage Nr. V-045-2014
Eigenständige Wahrnehmung der Aufgabe „Erhebung und Veranlagung der Kurabgabe der Gemeinde Zislow“ durch die Gemeinde Zislow
- beschlossen

Vorlage Nr. V-046-2014
Annahme von Spenden
- beschlossen

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt Schwerin

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Alt Schwerin am Freitag, dem 04.04.2014, um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Alt Schwerin

Hiermit werden alle Mitglieder der JG Alt Schwerin zur Versammlung eingeladen.

Tagesordnung:
1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Revisionsbericht
4. Diskussion / Entlastung Vorstand
5. Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes
6. Sonstiges
7. Auskehr des Jagdzinses
8. Gemütliches Beisammensein

Hinweis: Zur Aktualisierung des Jagdkatasters sind bei Veränderungen aktuelle Grundbuchauszüge mitzubringen!

Andreas Schaade
Schaade
Jagdvorsteher

Ergebnisse der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Malchow am 27.02.2014

Beschlussantrag der Fraktionen SPD/ CDU/Die Linke/OWM
Wiedereintritt der Stadt Malchow in den Kommunalen Arbeitgeberverband M-V zum 01.07.2014
- zurückgestellt

Vorlage Nr. V-313-2013
Haushaltssatzung 2014 der Stadt Malchow einschließlich des Haushaltsplanes sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften
8 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
10 Enthaltungen

Vorlage Nr. V-310-2013
Annahme von Spenden
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Vorlage Nr. V-311-2013
5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren Wasser- und Bodenverband
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Vorlage Nr. V-307-2013
Straßenbezeichnung im Ortsteil Laschendorf
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Vorlage Nr. V-312-2013
Erhebung der Ausgleichsbeträge gemäß § 154 BauGB
16 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen
2 Mitwirkungsverbote

Vorlage Nr. V-314-2014
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gemeinden des Amtes Malchow auf dem Gebiet des Brandschutzes
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. V-309-2013
Kaufantrag für das Baugrundstück Nr. 14 im B-Plan Nr. 35 „Wohngebiet Schulstraße“
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschlussantrag der SPD-Fraktion
Nichtausübung des Vorkaufsrechts für das Grundstück in der Gemarkung Malchow, Flur 16, Flurstück 17 in einer Größe von 157 qm
6 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen
1 Mitwirkungsverbot

Vorlage Nr. V-315-2014
Vergabe von Bauleistungen Regen- und Abwasserkanalisation Biestorfer Weg und Erschließung Malchow - Biestorf - Lenz/ Los 1 bis Los 4
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Vorlage Nr. V-316-2014
Vergabe von Bauleistungen Umfeld Klosterkirche
18 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Ergebnisse der 23. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Schwerin am 12.02.2014

Vorlage Nr. V-159-2014
Festlegung des Termins für eine mögliche Stichwahl
- beschlossen

Vorlage Nr. V-162-2014
Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhaussiedlung am Plauer See“
- beschlossen

Vorlage Nr. V-163-2014
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhaussiedlung am Plauer See“
- beschlossen

Vorlage Nr. V-166-2014
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gemeinden des Amtes Malchow auf dem Gebiet des Brandschutzes
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. V-160-2014
Abschluss eines Tauschvertrages
- beschlossen

Vorlage Nr. V-161-2014
Vergabe des Auftrages zur Oberflächenbehandlung der Straße von Glashütte bis Mönchbusch
- beschlossen

Vorlage Nr. V-164-2014
Vergabe von Baumpflegemaßnahmen in der Gemeinde Alt Schwerin, OT Jürgenshof
- beschlossen

Vorlage Nr. V-165-2014
Anschaffung Rasentraktor
- beschlossen

Ergebnisse der 26. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fünfseen am 11.12.2013

Vorlage Nr. V-190-2013
1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Fünfseen
- beschlossen

Vorlage Nr. V-193-2013
Annahme von Spenden
- beschlossen

Vorlage Nr. V-197-2013
5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren Wasser- und Bodenverband
- beschlossen

Vorlage Nr. V-196-2013
Vertrag zur Nutzung eines Feuerwehrbootes mit Trailer
- beschlossen

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. V-191-20ß13
Darlehensumschuldung
- beschlossen

Vorlage Nr. V-192-2013
Vergabe von Bauleistungen - Errichtung eines Löschwasserbrunnens im OT Neu Grüssow
- beschlossen

Vorlage Nr. V-194-2013
Vergabe von Planungsleistungen zur Umsetzung des Konzeptes „Nahwärmenetz Kogel“
- mit Änderung beschlossen

Vorlage Nr. V-195-2013
Vergabe von Leistungen - Instandsetzung Löschwasserbrunnen im OT Kogel sowie Lieferung einer Pumpe
- beschlossen

Ergebnisse der 27. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Göhren-Lebbin am 30.01.2014

Vorlage Nr. V-167-2014
Festlegung des Termins für eine mögliche Stichwahl
- beschlossen

Vorlage Nr. V-168-2014
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gemeinden des Amtes Malchow auf dem Gebiet des Brandschutzes
- abgelehnt

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. V-164-2014
Gründung einer Kur und Tourismus GmbH, Beschäftigung der zukünftigen Geschäftsführerin
- beschlossen

Vorlage Nr. V-165-2014
Vergabe von Leistungen für Ausbesserungsarbeiten an Wegen und Straßenentwässerung, Durchführung von Instandsetzungsarbeiten zur Einhaltung der Sicherungspflicht in Untergöhren
- beschlossen

Vorlage Nr. V-166-2014
Vergabe von Leistungen für die Straßenunterhaltung in Untergöhren
- beschlossen

Ergebnisse der 24. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Silz am 26.02.2014

Vorlage Nr. V-099-2014
Festlegung des Termins für eine mögliche Stichwahl
- beschlossen

Vorlage Nr. V-100-2014
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gemeinden des Amtes Malchow auf dem Gebiet des Brandschutzes
- zurückgestellt

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. V-101-2014
Verpachtung einer Teilfläche aus einem Grundstück
- mit Änderung beschlossen

Ergebnisse der 25. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walow am 18.02.2014

Vorlage Nr. V-097-2013
2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren Wasser- und Bodenverband
- beschlossen

Vorlage Nr. V-099-2014
Festlegung des Termins für eine mögliche Stichwahl
- beschlossen

Vorlage Nr. V-100-2014
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gemeinden des Amtes Malchow auf dem Gebiet des Brandschutzes
- abgelehnt

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. V-089-2013
Verpachtung einer Teilfläche aus einem Grundstück (Wiedervorlage)
- beschlossen

Ergebnisse der 28. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zislow am 28.01.2014

Vorlage Nr. V-142-2013
2. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Zislow
- beschlossen

Vorlage Nr. V-143-2014
Haushaltssatzung 2014 einschließlich Haushaltsplan und Wirtschaftsplan der Wald- und Seeblick Camp GmbH
- beschlossen

Vorlage Nr. V-145-2014
Festlegung des Termins für eine mögliche Stichwahl
- beschlossen

Vorlage Nr. V-146-2014
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Zusammenarbeit der Gemeinden des Amtes Malchow auf dem Gebiet des Brandschutzes
- zurückgestellt

Nichtöffentlicher Teil
Vorlage Nr. V-144-2014
Vergabe des Auftrages zur Lieferung eines Spielgerätes (Turmrutsche) für den öffentlichen Spielplatz OT Suckow
- beschlossen

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fünfseen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecldenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Fünfseen vom ... nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fünfseen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Fünfseen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Müritz vom 24.08.2005, zuletzt geändert am 04.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert

„..für Flächen im Schöpfwerksbetrieb werden zusätzlich nach Ziffer 1) - 5) Gebühren entsprechend dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ erhoben.

Auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13.12.2011 des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“ werden für die Hebung der Deiche und Schöpfwerke die entstandenen Kosten des Vorjahres auf die Flurstücke der bevorteilten Flächen im Deichpoldergebiet bzw. im Schöpfwerkseinzugsgebiet umgelegt. Die sich jährlich ändernden Hebesätze werden nach Mitteilung durch den Wasser- und Bodenverband „Müritz“ regelmäßig spätestens im letzten „Malchower Tageblatt“ des Jahres vor der Änderung des Hebesatzes bekannt gegeben.

Die Hebung erfolgt ohne Änderung des Maßstabes nach den Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes „Müritz“. Die Regelung von § 3 Abs. 4 dieser Satzung kommt für Flächen im Deichpoldergebiet bzw. im Schöpfwerkseinzugsgebiet nicht zum Ansatz.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtsausschusses Amt Malchow

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Malchow vom 26. November 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Amtausschusses Amt Malchow erlassen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Amt Malchow vom 08. April 2005 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geäri ert:

„(1) Die Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

öffentlicher Teil

Pkt. 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Pkt. 02. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 03. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen und

nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Pkt. 04. Billigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 05. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
Pkt. 06. Bericht des Amtsvorstehers über wichtige Angelegenheiten
Pkt. 07. Einwohnerfragestunde (max. 30 min)
Pkt. 08. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (max. 30 min)
Pkt. 09. Änderungen in den Ausschüssen
Pkt. 10... Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

nichtöffentlicher Teil

Pkt. 01. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 02. Anfragen und Anregungen der Mitglieder/ Informationen
Pkt, 03... Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
Pkt. xx Schließung der Sitzung“

Gestrichen im Ablauf der Ausschusssitzungen werden die Tagesordnungspunkte 05 bis 07 und 09. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladung ändert sich entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Alt Schwerin

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Alt Schwerin vom 4. Dezember 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Alt Schwerin erlassen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Alt Schwerin vom 19. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie f igt geändert:

„(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

öffentlicher Teil

Pkt. 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Pkt. 02. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 03. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung
Pkt. 04. Billigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 05. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen

Pkt. 06. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
Pkt. 07. Einwohnerfragestunde (max. 30 min)
Pkt. 08. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (max. 30 min)
Pkt. 09. Änderungen in den Ausschüssen
Pkt. 10... Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

nichtöffentllicher Teil

Pkt. 01. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 02. Anfragen und Anregungen der Mitglieder/ Informationen
Pkt. 03... Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
Pkt. xx Schließung der Sitzung“

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse. Gestrichen im Ablauf werden die Tagesordnungspunkte 05 bis 07 und 09. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladung ändert sich entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alt Schwerin, den 05.02.2014

Holbe
Bürgermeister

- Siegel -

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Fünfseen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Fünfseen vom 11. Dezember 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Fünfseen erlassen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Fünfseen vom 29. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

öffentlicher Teil

Pkt. 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Pkt. 02. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 03. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung
Pkt. 04. Billigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 05. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
Pkt. 06. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
Pkt. 07. Einwohnerfragestunde (max. 30 min)
Pkt. 08. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (max. 30 min)
Pkt. 09. Änderungen in den Ausschüssen
Pkt. 10... Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

nichtöffentlicher Teil

Pkt. 01. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 02. Anfragen und Anregungen der Mitglieder/ Informationen
Pkt. 03... Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
Pkt. xx Schließung der Sitzung“

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse. Gestrichen im Ablauf werden die Tagesordnungspunkte 05 bis 07 und 09. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladung ändert sich entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fünfseen, den 05.02.2014

Lindenau
Bürgermeister

- Siegel -

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Göhren-Lebbin

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhren-Lebbin vom 28. November 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Göhren-Lebbin erlassen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Göhren-Lebbin vom 31. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

öffentlicher Teil

Pkt. 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Pkt. 02. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 03. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung
Pkt. 04. Billigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 05. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
Pkt. 06. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
Pkt. 07. Einwohnerfragestunde (max. 30 min)
Pkt. 08. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (max. 30 min)
Pkt. 09. Änderungen in den Ausschüssen
Pkt. 10... Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

nichtöffentlicher Teil

Pkt. 01. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 02. Anfragen und Anregungen der Mitglieder/ Informationen
Pkt. 03... Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
Pkt. xx Schließung der Sitzung“

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse. Gestrichen im Ablauf werden die Tagesordnungspunkte 05 bis 07 und 09. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladung ändert sich entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göhren-Lebbin, den 04.02.2014

Bochow
Bürgermeister

- Siegel -

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Nossentiner Hütte

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-Bl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nossentiner Hütte vom 05. Dezember 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Nossentiner Hütte erlassen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Nossentiner Hütte vom 11. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

öffentlicher Teil

Pkt. 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Pkt. 02. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 03. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung
Pkt. 04. Billigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 05. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
Pkt. 06. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
Pkt. 07. Einwohnerfragestunde (max. 30 min)
Pkt. 08. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (max. 30 min)
Pkt. 09. Änderungen in den Ausschüssen
Pkt. 10... Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

nichtöffentlicher Teil

Pkt. 01. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 02. Anfragen und Anregungen der Mitglieder/ Informationen
Pkt. 03... Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
Pkt. xx Schließung der Sitzung“

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse. Gestrichen im Ablauf werden die Tagesordnungspunkte 05 bis 07 und 09. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladung ändert sich entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nossentiner Hütte, den 04.02.2014

Kurth
Bürgermeisterin

- Siegel -

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Penkow

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-Bl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Penkow vom 12. November 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Penkow erlassen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Penkow vom 03. Mai 2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

öffentlicher Teil

Pkt. 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Pkt. 02. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 03. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung
Pkt. 04. Billigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 05. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
Pkt. 06. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
Pkt. 07. Einwohnerfragestunde (max. 30 min)
Pkt. 08. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (max. 30 min)
Pkt. 09. Änderungen in den Ausschüssen
Pkt. 10. Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

nichtöffentlicher Teil

Pkt. 01. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 02. Anfragen und Anregungen der Mitglieder/Informationen
Pkt. 03. Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
Pkt. xx Schließung der Sitzung

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse. Gestrichen im Ablauf werden die Tagesordnungspunkte 05 bis 07 und 09. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladung ändert sich entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Penkow, den 04.02.2014

Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Silz

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Silz vom 12. Dezember 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Silz erlassen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Silz vom 14. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

öffentlicher Teil

Pkt. 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Pkt. 02. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 03. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung
Pkt. 04. Billigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 05. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen

Pkt. 06. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
Pkt. 07. Einwohnerfragestunde (max. 30 min)
Pkt. 08. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (max. 30 min)
Pkt. 09. Änderungen in den Ausschüssen
Pkt. 10... Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

nichtöffentlicher Teil

Pkt. 01. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 02. Anfragen und Anregungen der Mitglieder/ Informationen
Pkt. 03... Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
Pkt. xx Schließung der Sitzung“

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse. Gestrichen im Ablauf werden die Tagesordnungspunkte 05 bis 07 und 09. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladung ändert sich entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Silz, den 04.02.2014
Köhler
Bürgermeisterin
- Siegel -

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Walow

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Walow vom 03. Dezember 2013 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Walow erlassen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Walow vom 17. März 2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

öffentlicher Teil

Pkt. 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Pkt. 02. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 03. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung
Pkt. 04. Billigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 05. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
Pkt. 06. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
Pkt. 07. Einwohnerfragestunde (max. 30 min)
Pkt. 08. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (max. 30 min)
Pkt. 09. Änderungen in den Ausschüssen
Pkt. 10... Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

nichtöffentlicher Teil

Pkt. 01. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 02. Anfragen und Anregungen der Mitglieder/ Informationen
Pkt. 03... Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
Pkt. xx Schließung der Sitzung“

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse. Gestrichen im Ablauf werden die Tagesordnungspunkte 05 bis 07 und 09. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladung ändert sich entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walow, den 04.02.2014
Rathsack
Bürgermeister
Siegel

2. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zislow

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zislow vom 28. Januar 2014 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinde Zislow erlassen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung für die Gemeinde Zislow vom 09. Juni 2005, zuletzt geändert am 21.02.2013, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

öffentlicher Teil

Pkt. 01. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
Pkt. 02. Bekanntgabe der Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Pkt. 03. Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil der Sitzung
Pkt. 04. Billigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 05. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
Pkt. 06. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
Pkt. 07. Einwohnerfragestunde (max. 30 min)
Pkt. 08. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (max. 30 min)
Pkt. 09. Änderungen in den Ausschüssen
Pkt. 10... Behandlung der Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils

nichtöffentlicher Teil

Pkt. 01. Billigung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der vorangegangen Sitzung
Pkt. 02. Anfragen und Anregungen der Mitglieder/ Informationen
Pkt. 03... Behandlung der Beschlussvorlagen des nichtöffentlichen Teils
Pkt. xx Schließung der Sitzung“

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„(1) § 6 Abs. 1 gilt sinngemäß ftir die Sitzungen der Ausschüsse. Gestrichen im Ablauf werden die Tagesordnungspunkte 05 bis 07 und 09. Die Nummerierung der Tagesordnungspunkte auf der Einladung ändert sich entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zislow, den 04.02.2014
Distler
Bürgermeister
- Siegel -

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
- Flurneuordnungsbehörde -
Az: 30a/5433.3-113-72-0106

Flurneuordnungsverfahren:
„Bäbelin-Zietlitz“,
Teilbodenordnungsplan I
- Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze -
Gemeinde: Dobbin-Linstow
Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

I. Im Flurneuordnungsverfahren **„Bäbelin-Zietlitz“ Teilbodenordnungsplan I - Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze -,** in der Gemeinde Dobbin-Linstow, des Landkreises Rostock, wird die Ausführung des Teilbodenordnungsplanes I vom 08.11.2013 angeordnet.
II. Der im Teilbodenordnungsplan I vorgesehene neue Rechtszustand tritt am **17.01.2014** an die Stelle des bisherigen.

Begründung:
Die in § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) genannte Voraussetzung zum Erlass der Ausführungsanordnung liegt vor. Der Teilbodenordnungsplan I ist seit dem **17.01.2014** unanfechtbar. Seine Ausführung war daher anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats seit der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schloßplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 22.01.2014 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im „Malchower Tageblatt, Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Malchow mit Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, den amtsangehörigen Gemeinden Alt Schwerin, Silz, Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow.“

Es ist darauf hinzuweisen, dass
- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:
  Amt Malchow
  Alter Markt 1
  17213 Malchow
- das Amtsblatt ‚Malchower Tageblatt nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro/in der Pfarre in Lange Str. 54, 17213 Malchow oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt ‚Malchower Tageblatt‘ und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Alt Schwerin und Nossentin vom 22.01.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Alt Schwerin und Nossentin. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

<u>Reihengrabstätte</u>	
- für Särge und Urnen für 25 Jahre	200,00 EUR
<u>Wahlgrabstätten</u>	
- für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	280,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr	11,20 EUR
<u>Rasengräber</u>	
- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	1.125,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.000,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 10,00 EUR
Die Gebühr wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

3. Bestattungs-/ Verwaltungsgebühren
- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung 50,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren
Umschreibung einer Graburkunde 5,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 15,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes 30,00 EUR
Überlassung, eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 EUR

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 25.02.2014.

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 22.01.2014 beschlossenen Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Alt Schwerin und Nossentin erfolgt im „Malchower Tageblatt, Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Malchow mit Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, den amtsangehörigen Gemeinden Alt Schwerin, Silz, Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow."

Es ist darauf hinzuweisen, dass
- dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:
  Amt Malchow
  Alter Markt 1
  17213 Malchow
- das Amtsblatt ‚Malchower Tageblatt nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro/in der Pfarre in Lange Str. 54, 17213 Malchow oder der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsordnung im Amtsblatt ‚Malchower Tageblatt' und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat

Friedhofsordnung vom 22.01.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Alt Schwerin und Nossentin/Kirchengemeinde Malchow.
Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19
Rasengrabstätten § 20

Fünfter Abschnitt: Kirche
Benutzung der Kirche § 21
Ausschmückung der Kirche § 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Mindeststärke der Grabmale § 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 28
Entfernung von Grabmalen § 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 30
Vernachlässigung der Grabstätten § 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 32
Alte Rechte § 33
Pastorengrabstätten § 34
Gebühren § 35
Schließung und Entwidmung § 36
Rechtsbehelfe § 37
Inkrafttreten § 38

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Alt Schwerin und Nossentin

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Alt Schwerin und Nossentin stehen im Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirche zu Alt Schwerin und Nossentin. Träger ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Malchow.

(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2
Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist nur während der Tageslichtzeit für den Besuch geöffnet.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Hunden ohne Leine,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die imRahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7:00 und 18:00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 2 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Der Pastor setzt Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel werktags.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner/in und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.
(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9
Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Maße eingehalten:

a) Gräber für Erdbestattungen:
Länge 2,60 m, Breite 1,30 m
b) Urnenwahlgrabstätten:
Länge 60 m, Breite 0,60 m

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge und Urnen beträgt 25 Jahre.
(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13
Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweitern gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 7 gelten entsprechend.
(5) In leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können 2 Urnen beigesetzt werden.
(6) Ist eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
(7) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
Urnengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) In Urnenwahlgrabstätten (§ 9 Abs. 3b) darf je Grabbreite nur 1 Urne beigesetzt werden.
(2) Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen. Hecken bei Urnengrabstätten dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
(3) Die Grabsteine mit Fundament sollen die Höhe von 0,80 m nicht übersteigen.
(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

§ 20
Rasenwahlgrabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 1 Urne beigesetzt werden.
(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.
(4) Auf einer Rasenwahlgrabstätte darf nur ein Grabstein in Buch Pult Form mit maximalen Maßen von 0,60 m x 0,80 m liegend, eventuell mit daneben liegender Lochplatte ca. 0,18 m x 0,18 m für eine Steckvase, durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden.
(5) Der Name des Verstorbenen und das Geburts- u. Sterbejahr müssen in eingravierter, einfacher Schrift lesbar sein.
(6) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
(7) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 - 3 und 8.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21
Nutzung der Kirche

(1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
(2) Die Benutzung der Kirche durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
(4) Das Öffnen und Schließen der Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.
Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22
Ausschmückung der Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23
Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.
Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden.
Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck, Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken um Erdgrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Die Einfassung der Grabstätten oder Grabhügel mit Zäunen jeder Art wie auch die ganzflächige Abdeckung von Erdgrabstätten oder Grabhügel mit Grabplatten, Stein, Steinsplitt oder ähnlichen Materialien und Folie als Untergrund ist unzulässig. Für eine Bepflanzung müssen mindestens 20 % der Grabfläche frei bleiben.
(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(11) Der Abfall auf dem Friedhof ist nach organischem und anorganischem Abfall zu trennen und auf dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

§ 31
Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2018. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2018 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 34
Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35
Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37
Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.
(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 38
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 25.02.2014.

Stellenausschreibung

Das Amt Malchow schreibt für den Zeitraum vom 01.05.2014 bis zum 31.10.2014 die Stelle der/des

Politesse/Verkehrsüberwachers

öffentlich aus.
Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs und das Feststellen und Ahnden von Ordnungswidrigkeiten im gesamten Amtsbereich Malchow
- die allgemeine Kontrolle der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vorausgesetzt werden:

- Bereitschaft und gesundheitliche Eignung zur Außendiensttätigkeit
- Flexibilität in der Arbeitszeit (auch an Sonn- und Feiertagen)
- Besitz des Führerscheins Klasse B
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 20 Stunden.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild etc.) richten Sie bitte bis zum 28. März 2014, 12:00 Uhr an die:
Stadt Malchow
Der Bürgermeister
Alter Markt 1
17213 Malchow.
Anfallende Kosten für die Bewerbung werden nicht übernommen.

Stein
Bürgermeister
Malchow, 03.03.2014

Einladung zur Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Malchow

Die nächste Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Malchow findet am Mittwoch, dem 09.04.2014, um 18:00 Uhr im Saal des Rathauses in Malchow, Alter Markt 1 statt.
Tagesordnung: Beschluss zum Amtshaushalt

W. Holbe,
Amtsvorsteher

Bekanntmachung der Gemeinde Alt Schwerin

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhaussiedlung am Plauer See“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Alt Schwerin in der Sitzung am 12. Februar 2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhaussiedlung am Plauer See“ im Bereich des ehemaligen Zeltkinos und des Parkplatzes für den Badestrand an der Verbindungsstraße zwischen der Ferienhaussiedlung und der Ortslage von Alt Schwerin (siehe Lageplan) liegt in der Zeit

vom 24. März bis zum 25. April 2014

im Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung der Stadtverwaltung Malchow, ansässig im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude (Zimmer 0.17) in 17213 Malchow, Kurze Straße 28, während folgender Zeiten

Montag bis Mittwoch	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Daneben kann während dieser Dauer auch die Begründung zur Planung eingesehen werden.
Im Vorbeteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde eine umweltbezogene Stellungnahme zum unmittelbar betroffenen LSG „Mecklenburger Großseenland“ abgegeben.
Während der genannten Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift hervorgebracht werden.
Abschließend informiere ich darüber, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 unberücksichtigt bleiben sowie ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Alt Schwerin, 6. März 2014

Holbe
Bürgermeister

- Siegel -

Übersichtslageplan

Feierliche Eröffnung des Weges am Bollwerk

Liebe Malchowerinnen und Malchower,

neben vielen anderen Bauvorhaben in der Stadt, ist im letzten und Anfang dieses Jahres auch auf dem Kloster kräftig gebaut worden. So ist der Weg vom Erddamm am neuen Bollwerk vorbei an der Klosterkirche bis zu den öffentlichen Toilettenanlagen völlig neu gestaltet worden. Dies möchten wir mit Ihnen entsprechend feiern. Auch wollen wir anschließend die neue Treppe im Turm der Klosterkirche feierlich einweihen und sie für die Öffentlichkeit freigeben. Auch dies ist ein lang gehegter Wunsch der Malchower und ihrer Gäste, um von der Aussichtsplattform den Blick auf unsere schöne Stadt genießen zu können.
Also, merken Sie sich bitte **Freitag, den 11. April**, um 14:00 Uhr vor. Treffpunkt ist der Bereich am neuen Kunstdenkmal.

J. Stein,
Bürgermeister

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Sprechtag des Bürgerbeauftragten in Waren (Müritz)

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, wird am 8. April 2014 wieder einen Sprechtag in Waren (Müritz) durchführen.
Der 56-jährige dreifache Familienvater übt sein Amt seit dem 1. März 2012 aus. Seine Aufgabe ist es, Bürgern zur Seite zu stehen, die ihre Rechte durch das Handeln der öffentlichen Verwaltung verletzt sehen. Auch soll er Bürger in sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützen. Diese Anliegen können persönlich am Sprechtag herangetragen werden.
Der Sprechtag findet am Regionalstandort des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 2, statt. Die Bürger werden um telefonische Anmeldung an das Büro des Bürgerbeauftragten in Schwerin, Telefon 0385 5252709 gebeten. Notwendige Unterlagen, wie Bescheide und Schriftwechsel mit den Behörden, sollten mitgebracht werden.

Der Bürgerbeauftragte wurde vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern gewählt und ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig. Nicht tätig werden darf der Bürgerbeauftragte, wenn ein Gerichtsverfahren anhängig ist oder die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung begehrt wird.

Wohnungsgesellschaft „Tau Hus“ mbH

Dudel 1, 17207 Bollewick

Gemeinde Fünfseen bietet an:

OT Kogel
2-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 2
Wohnfläche: 47,3 qm
Warmmiete: 285,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 12 - 3. OG
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 370,00 EUR - ab 30.04.2014

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 4 - 3. OG mit Balkon
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 372,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 4 - 1. OG
Wohnfläche: 60,0 qm
Warmmiete: 354,00 EUR

4-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 2 mit Balkon
Wohnfläche: 68,6 qm
Warmmiete: 396,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3 - Balkon - 2. OG
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 316,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 1 - 2. OG
Wohnfläche: 60,0 qm
Warmmiete: 308,00 EUR

1-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3
Wohnfläche: 27,8 qm
Warmmiete: 170,00 EUR

4-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Lindenstraße 12 mit Balkon
Wohnfläche: 73,5 qm
Warmmiete: 504,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 44 WE Wohnblock
Friedrich-Blohm-Ring 3
Wohnfläche: 40,3 qm
Warmmiete: 270,00 EUR

Gemeinde Fünfseen OT Satow
3-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - EG
Wohnfläche: 53,0 qm
Warmmiete: 359,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 12 WE Wohnblock
Dorfstraße 15 - 1. OG re
Wohnfläche: 42,1 qm
Warmmiete: 296,00 EUR

Gemeinde Fünfseen OT Rogeez
3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
Rosenweg 8 - 1. OG
Wohnfläche: 58,0 qm
Warmmiete: 405,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
Rosenweg 6 - 1. OG
Wohnfläche: 48,0 qm
Warmmiete: 335,00 EUR

Gemeinde Fünfseen OT Grüssow
2-Raum-Wohnung - Gutshaus Hof 13 - EG
Wohnfläche: 62,10 qm
Warmmiete: 360,00 EUR
Pachtung Garten möglich!

Gemeinde Penkow bietet an:

2-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Kisserower Straße 4 - 3. OG re
Wohnfläche: 44,3 qm
Warmmiete: 350,00 EUR

Gemeinde Nossentiner Hütte bietet an:

3-Raum-Wohnung - 24 WE Wohnblock
Dorfstraße 16 - 2. OG
Wohnfläche: 58,3 qm
Warmmiete: 360,00 EUR

2-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
Dorfstraße 8 - 1. OG
Wohnfläche: 47,00 qm
Warmmiete: 322,00 EUR

Gemeinde Zislow bietet an:

2-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 6
Wohnfläche: 44,3 qm
Warmmiete: 260,00 EUR

3-Raum-Wohnung - 10 WE Wohnblock
OT Suckow, Landstraße 7 - EG
Wohnfläche: 55,3 qm
Warmmiete: 390,00 EUR

1-Raum-Wohnung - 9 WE Wohnhaus
Zislow
Seestraße 38 im DG
Wohnfläche: 34,6 qm
Warmmiete: 251,00 EUR inkl. Carport

Wohnungsanträge sind an die Wohnungsgesellschaft „Tau Hus“ mbH, Dudel 1 in 17207 Bollewick zu richten.
Telefon: 039931 810 oder 8114
Fax: 039931 8113
E-Mail: info@tau-hus.de oder Internet unter www.tau-hus.de

Die Gemeinde Alt Schwerin hat folgende Wohnungen anzubieten:

1-Zimmer-Wohnung, Kastanienallee 24, mit Dusche
31,97 qm Wohnfläche, im 1. Obergeschoss
Kaltmiete: 195,00 €, Nebenkosten: 55,00 €, gesamt, 250,00 €, Kaution zwei Kaltmieten (zahlbar in Raten)

2-Zimmer-Wohnung, Kastanienallee 18, mit Badewanne
47,43 qm Wohnfläche, im Erdgeschoss
Kaltmiete: 240,00 €, Nebenkosten: 75,00 €, gesamt, 315,00 €, Kaution zwei Kaltmieten (zahlbar in Raten)

3-Zimmer-Wohnung, Kastanienallee 20, mit Badewanne
58,66 qm Wohnfläche, im 1. Obergeschoss
Kaltmiete: 295,00 €, Nebenkosten: 120,00 €, gesamt, 415,00 €, Kaution zwei Kaltmieten (zahlbar in Raten)

Ansprechpartner ist die Wohnungsbaugesellschaft mbH Malchow
Heinestraße 28
17213 Malchow
Frau Schulz
Telefon: 039932 848-18
E-Mail: chschulz@wobau-malchow.de

Aus dem Veranstaltungsplan Göhren-Lebbin 2014

22.03.2014	Krimidinner „Hochzeit in Schwarz“ auf Schloss Fleesensee
01.06.2014	Großes Kinderfest auf dem Marktplatz

Änderungen vorbehalten!

Rentenbesteuerung auf der Tagesordnung

Der Seniorenbeirat Malchow hat für den 19. März 2014, 15:00 Uhr einen kostenlosen Vortrag zur Rentenbesteuerung im Sporthotel, Schulstraße 6 in Malchow organisiert.
Aus Waren (Müritz) kommt Herr Peter Piletzki, Steuerberater, um die Fragen und Probleme zu diesem Thema zu erörtern.
Alle Verbände, Vereine und natürlich unsere Seniorinnen und Senioren sind herzlich eingeladen, um sich zu diesem Thema zu informieren.

E. Rottenau,
Vorsitzender des Seniorenbeirates

Neue Fotoausstellung im Rathaus

Die Farben des Frühlings wurden von Frau Ingrid Kass mit der Kamera festgehalten. Die Fotografien sind von hoher Qualität und zeigen dem Betrachter, dass es in der Natur immer etwas Neues zu entdecken gibt. Die Ausstellung ist im Rathaus vom 6. März bis zum 30. Mai zu sehen.

H. Hecht

Skatmeister wird 89-Jähriger aus Malchow

Im Restaurant „Zum Tulpenbaum“ des Ferienparks Plauer See auf der Insel Werder fanden am 22. Februar die offenen Alt Schweriner Skatmeisterschaften statt.
Es wurden zwei Serien à 27 Spiele nach der internationalen Wettspielordnung ausgetragen.
Mit 2634 Punkten belegte der ehemalige Lehrer und Handballer Gerhard Moeller, 89-jährig (links im Bild), den ersten Platz und wurde damit Skatmeister 2014. Freudig und unter Beifall der Skatbrüder und -schwestern nahm er den Siegerpokal und einen ca. Fünf-kg-Strang Karbonade mit Filet entgegen.
Die weiteren Plätze belegten Hartmut Kretschmer (Malchow) mit 1940, Siegfried Kluth (Malchow) mit 1922, Sven Hutschikowski (Silz) mit 1714, Karl-Heinz Ballermann (Kogel) mit 1553, Dietmar Henning (Malchow) mit 1502, Barbara Schilke (Alt Schwerin) mit 1453 und Bernd Röder (Malchow) mit 1306 Punkten. Sie erhielten einen entsprechenden „Fleisch-Preis“ für ihre belegten Plätze. Michael Reincke (Silz) nahm den sogenannten Trostpreis, eine Zigarre, für den erreichten Punkteendstand (605) entgegen.
Als Cheforganisator hatte der Vorsitzende des SSV Alt Schwerin-Malchow, Sportfreund Helmut Sauer (rechts im Bild), für die Vorbereitung und den ordnungsgemäßen Verlauf „den Hut“ auf. Er dankte den Teilnehmern und beglückwünschte sie mit „Gut Blatt“. Ihm zur Hand ging wie immer seine Gattin, die Sportfreundin Monika Sauer.
Derzeit laufen auf Wunsch der Skatmeisterschaftsteilnehmer schon die Vorbereitungen für den nächste Preisskat und das Rommé-Spiel am Samstag, dem 12. April, ab 13:00 Uhr im Zeichen „725 Jahre Alt Schwerin“. Diese Veranstaltung findet wieder im Restaurant „Zum Tulpenbaum“ in der Ferienparkanlage Plauer See in Alt Schwerin, OT Werder statt. Die Organisatoren wünschen sich, dass viele Interessenten daran teilnehmen.

E. Rottenau

Foto: Giselher Schilke

Einladung zur Talenteshow

Die Grundschüler der Goetheschule Malchow laden ein zu Spiel, Tanz, Zauberei und vielen Überraschungen
am Freitag, dem 21. März 2014, um 17:00 Uhr im Haus des Gastes „Werleburg“.

Der Eintritt ist frei.

J. Kermes

Einmal zu Fuß durch Asien

und jetzt in Malchow - am 25. März, 19:30 Uhr in der Stadtbibliothek

*Malchow. Am **Dienstag, 25. März** ist Robby Clemens mit seiner Vortragsreihe „Zu Fuß durch Asien“ in der Malchower Bibliothek zu Gast. In rund 120 Minuten berichtet der „Worldrunner“ - Live in DIA und Film - von seinen Erlebnissen in Asien.*

Um 19:30 Uhr wird der Worldrunner rund zwei Stunden von den Abenteuern und persönlichen Erfahrungen seines Laufes durch Asien berichten, zu dem er im Rahmen des WORLDRUN in Leipzig startete. Fast ein Jahr sollte es dauern, bis sein Lauf um die Erde am Brandenburger Tor in Berlin für ihn wieder ein Ende hatte. Dabei durchquerte er auch Asien. „Ich habe faszinierende Landschaften, prächtige Paläste, duftende Gewürzbasare, tolle Menschen gesehen und kennengelernt“, kommentiert Clemens seine Erfahrung.

Tauchen Sie ein, in eine geheimnisvolle und exotische Welt Jahrtausende alter Kulturen, herrliche Tempel, Paläste und eine magische Atmosphäre, der man sich nicht entziehen kann. Seien Sie dabei, wenn sich Robby Clemens Orte und Sehenswürdigkeiten wie die Hauptstadt Pakistans, Islamabad, den Goldenen Tempel von Amritsar erläuft, einen Maharaja in Indien trifft, das Taj Mahal sieht, indische Nomadenkinder in einer Schule besucht oder in der immensen Luftfeuchtigkeit von Vietnam gegen sich selbst kämpft.
Weitere Informationen unter:
www.worldrun.de www.robby-clemens.de

Malchower Bibliothek „Leseratten“ e. V.
Stadtbibliothek in der „Werleburg“ Bahnhofstraße 5
Karten im VVK: 6 EUR, an der Abendkasse: 7 EUR
Tel. 039932 12484
Stadtbibliothekmalchow.wordpress.com

Jetzt kann der Sommer kommen....

Die Eiszeit in der Eishalle Malchow ist am 02.03.2014 für diese Winter-Saison zu Ende gegangen. Als Abschluss wurde der LEV-Pokal ausgetragen. Hier haben die Malchower Wölfe den 2. Platz belegt. Herzlichen Glückwunsch!
Wir konnten in der Eis-Saison von Oktober bis März viele Besucher begrüßen, ca. 1.000 Gäste mehr als im Vorjahr. Die Gäste kamen zum Teil von weit her, um in Malchow die Eisanlage zu nutzen. Auch zu den Eishockeyspielen waren die Ränge wieder gut besucht. Wir können auf eine gute Saison 2013/2014 zurückblicken. Gerne möchten wir uns bei dem gesamten Team um Frau Drawe für die geleistete Arbeit bedanken.

Wir wünschen allen einen schönen Sommer und freuen uns auf die Saison 2014/2015!

K. Stutz,
Kultur- und Sportring „Regenbogen" e.V.

Frau Maier, Frau Pilz und Frau Kühn vom Eishallen-Team

95. Geburtstag

Kaum zu glauben, aber wahr
die Seniorin Auguste Pillkowski aus Penkow wurde am 3.2.14 95 Jahr!
Dazu gratulierten zahlreiche Gäste: Bürgermeister Herr Schacht, ihr Hausarzt Herr Hans Damerau, die Betreuerin Frau Seemann, einige Clubmitglieder unter der Leitung von Frau Spillmann sowie als netter und zuvorkommender Gästebetreuer, Herr Hansi Funk. Würdig begingen die Seniorenvereinsmitglieder der Gemeinde Penkow diesen Geburtstag am 12.2.2014 im Club der Gemeinde (ehemals Gutshaus).

R. Spillmann,
Seniorenverein der Gemeinde Penkow

85. Geburtstag

Liebe Gertrud Koltermann in Penkow, schau nur richtig hin, heute bist du in der Zeitung drin. Der Seniorenverein der Gemeinde Penkow gehörte zu Deiner Gratulantenschar am 2.3. anlässlich Deines 85. Geburtstages. Wir wünschten Dir Gesundheit und noch viele schöne Jahre im Kreise Deiner Lieben.

R. Spillmann,
Seniorenverein der Gemeinde Penkow

Malchower Bibliothek „Leseratten" e.V.,

Bahnhofstraße 05, 17213 Malchow
Vereinsmitglieder des Malchower Bibliotheksvereines „Leseratten" e. V.

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung 2014

Liebe Vereinsmitglieder,
wir möchten Sie herzlich zur Mitgliederversammlung 2014 des Malchower Bibliotheksvereines „Leseratten" e. V. am **Montag, 31. März 2014, um 18:30 Uhr** in die Bibliothek einladen.

Tagesordnung
1. Eröffnung und Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht der Geschäftsführerin zum Jahr 2013
4. Bericht der Rechnungsprüfer zum Jahr 2013
5. Entlastung des Vorstandes und Neuwahl
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Sonstige Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

„Malchower Buchtreff im April"

Die Malchower Bibliothek lädt Sie herzlich ein zum „Buchtreff im April". Hier erfahren Sie, welche Bücher / Medien die Bibliothek neu eingekauft hat. Und Ihre ausgewählten Lieblingsbücher können Sie auch gleich ausleihen. Außerdem bringt meistens jeder einen spannenden Lesetipp mit. Donnerstag, 10. April 2014, um 19:00 Uhr in der Stadtbibliothek Malchow im Haus des Gastes „Werleburg", Bahnhofstraße 5

S. Schöbel,
Malchower Bibliothek „Leseratten" e.V.

EISLAUFEN - DAS GIBT ES NUR BEI UNS!

Groß war die Freude bei allen Schülern unserer 4. Klassen, als diese erfuhren, dass sie von Oktober 2013 bis Februar 2014 wieder im Sportunterricht in der Eissporthalle das Eislaufen trainieren dürfen. Dafür hatte unser Schulträger - die Stadt Malchow - gesorgt.
Unsere neue Trainerin Dr. Mindt hatte viele Ideen und übte mit uns das Gleiten, Bremsen, Vorwärts- und Rückwärtslaufen und sogar schon das Übersetzen in den Kurven. Viele Schüler waren nun auch in ihrer Freizeit in der Eissporthalle zu finden. Voller Stolz zeigten alle am letzten Trainingstag im Februar ihr Können. Sie haben beachtliche Erfolge erzielt.
Etwas traurig sind sie, dass die Eislaufzeit jetzt vorbei ist.
Ein großes Dankeschön sagen wir Dr. Mindt sowie der Stadt Malchow.
Die zukünftigen Viertklässler sitzen schon in den Startlöchern und hoffen darauf, dass auch sie im kommenden Winter in den Genuss des Schlittschuhlaufens im Sportunterricht kommen dürfen.

J. Kermes,
stellv. Schulleiterin

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Grüssow-Satow

Pastorin Lia Müller
OT Satow, Dorfstraße 5
17213 Fünfseen

Telefon: 039924 2262; Fax: 039924 2775;
E-Mail: gruessow-satow@elkm.de
Konto: Kirchenkreisverwaltung Güstrow;
Gemeinde Grüssow-Satow
Müritzsparkasse; BLZ: 15050100; Kontonummer.: 210100095

Gott nahe zu sein ist mein Glück.
Psalm 73, 28 Jahreslosung 2014
„Lasst keinen je zu euch kommen, ohne dass er glücklicher wieder geht.
Seid lebendiger Ausdruck der Güte Gottes."

Mutter Theresa

Gottesdienste:

16.03.2014	
10:00 Uhr	Grüssow/Pfarrhaus
14:00 Uhr	Lexow
23.03.2014	
10:00 Uhr	Walow
14:00 Uhr	Satow/Pfarrhaus
30.03.2014	
10:00 Uhr	Grüssow/Pfarrhaus/für alle Generationen
06.04.2014	
10:00 Uhr	Walow

Konfirmandenprojekt
Unsere Konfirmandenfahrt führt uns nach Neu Sammit. Wir denken über das Thema nach: Wer hat mir was zu sagen?
Beginn am 21. März um 16:00 Uhr in Neu Sammit.
Abfahrt ist am 23.03. um 13:00 Uhr.

Kinderwochenende
„Die Sache mit dem Weizenkorn" lautet das Thema für unser Kinderwochenende mit Übernachtung am 29. und 30. März im Pfarrhaus in Satow. Wir beginnen am Sonnabend um 10:00 Uhr und beenden unsere gemeinsame Zeit mit dem Gottesdienst am 30. März um 10:00 Uhr in Grüssow.
Eingeladen sind alle Kinder von der 1. bis zur 6. Klasse.

Junge Gemeinde
Die Junge Gemeinde kommt am 28.03., 11.04. und 25.04. in Grüssow zusammen. Wir beginnen um 18:30 Uhr.

Minigottesdienst
Wir treffen uns wieder am 28. März um 16:30 Uhr im Pfarrhaus Satow.

L. Müller
Pastorin

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Malchow

Das März-Bibelwort

Jesus Christus spricht:
Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.
Johannesevangelium, Kapitel 13, Vers 35

Zwölf waren es. Ihres Zeichens Jünger. Eine schöne, runde Zahl, so ein Dutzend. Diese Männer waren manchmal die ersten, denen Jesus etwas anvertraute oder erläuterte. Nach und nach hatte er sie aufgesammelt und berufen. „Komm mit!", hatte er gesagt, „Fang etwas Neues an!" Sie wanderten mit ihm als ein bunter Haufen. Petrus kennt man als einen, der schnell seine Stimme erhob, mitunter voreilig. Judas als einen, der eigenen Plänen nachhing. Johannes als den, der Jesus besonders nahe stand. Eine Gesellschaft Auserwählter, die dennoch eher Durchschnitt als handverlesen waren. Zwei nahmen einmal ihren Meister beiseite und wollten sich ein paar Privilegien sichern. Das tut man nicht! Und als es richtig brenzlig wurde - so wird es bald an Gründonnerstag und Karfreitag wieder erinnert, reagierten sie durchweg ängstlich und suchten das Weite. Nun, das geht den Menschen wie den Leuten.
Und Frauen? Zum engeren Kreis gehörten vielleicht auch welche, zum inner circle aber nicht. Die „offizielle Jünger-Rolle" konnten sie damals wohl nicht übernehmen. Das war Männersache. Gleichberechtigung war noch lange kein Thema.
Und Ausländer? Nein, Fehlanzeige - auch die scheint Jesus in seine Überlegungen nicht einbezogen zu haben. Ein römischer Besatzer vielleicht oder ein Samaritaner? Mit beiden Gruppierungen lebte man auf engem Raum, hatte sich aber heftig über den Fuß gespannt.
Und Sklaven? Auch von denen findet sich keiner unter den Zwölf. Um ihre Würde war es nicht gut bestellt, auch nicht um ihre Rechte. Auch keinen aus der Führungsetage, weder der staatlichen noch der religiösen, können wir ausmachen.
Aus diesen Gruppen auch jemanden zu berufen, hätte doch gut gepasst. Jesus als derjenige, der an alle gedacht hatte. Der sich nicht scheute, auch die Ausgegrenzten zu sich zu holen und ihnen etwas zuzutrauen. Zumal er - ja, das ist doch augenfällig, zumal er auf all diese sehr direkt zugehen konnte. Er hatte sich ihnen zugewandt - nicht selten ganz ohne die Scheu, die sich doch eigentlich geziemte und gesellschaftliche Gepflogenheit war. Da konnte er Grenzen überschreiten und diesen Ausgegrenzten mit Offenheit, Verständnis und geradezu Liebe begegnen. Den Zwölfen war es nicht immer recht. Nur genau das macht Jesus schließlich zum Kriterium für die, die seine Jünger sein wollen. Auf zwölf war er da beileibe nicht festgelegt! Und bis heute sind es Unzählige, die diesen Weg beschritten haben. Aus allen Schichten. Und aus allen Gegenden. Zum Glück, denn Jesus hatte Rettendes weiter zu geben.

E. Kändler

Gottesdienste:

16. März	
10:00 Uhr	Stadtkirche Malchow (Winterkirche)
23. März	
10:00 Uhr	Stadtkirche Malchow (Winterkirche)
30. März	
10:00 Uhr	Stadtkirche (Winterkirche) mit Taufe
14:00 Uhr	Kirche Alt Schwerin
06. April	
10:00 Uhr	Stadtkirche Malchow (Winterkirche)
13. April	
10:00 Uhr	Stadtkirche Malchow (Winterkirche) (Palmsonntag)

Andacht im Seniorenheim „Dr. Hans Heydemann" Malchow
Die nächste Andacht ist am 26.März um 10:00 Uhr. Herzliche Einladung an alle!

Veranstaltungen in der Gemeinde:
Angebot für Kinder
Willkommen allen Kindern der Klassen 1 bis 6 zum Kindertreff:
donnerstags
15:30 bis 16:30 Uhr
im Gemeinderaum im Pfarrhaus, Lange Str. 54

Kurs für Konfirmanden
Das nächste Treffen ist die Fahrt nach Neu Sammit vom 21. bis zum 23. März. Am 5. April ist wieder ein Sonnabendtermin in Grüssow geplant (10:00 - 14:00 Uhr).

Angebot für Jugendliche
Eingeladen sind junge Leute zum Freitagstreff nach Grüssow (Pfarrhaus) jeweils um 18:30Uhr. Schaut mal rein!
Freitag, 28. März
Freitag, 11. April

7.4.: Seniorentreff in Malchow
Der Seniorenkreis trifft sich am Montag, dem 7. April, ab 14:30 Uhr im Gemeinderaum des Pfarrhauses, Lange Straße 54. Herzliche Einladung an alle, die gern zusammenkommen, eine Andacht feiern, Kaffee trinken und über ein Thema nachdenken wollen.

11.4.: Seniorentreff in Alt Schwerin
Der Alt Schweriner Seniorenkreis kommt am Freitag, dem 11. April das nächste Mal zusammen. Beginn ist um 14:30 Uhr im Alten Pfarrhaus in Alt Schwerin. Andacht, Kaffeetafel, Austausch und ein Thema stehen auf dem Programm.

17.03.: Bibelkreis mit Pastorin i.R. Irmgard Ehlers
Der Kreis trifft sich am Montag, dem 17.03. um 15:00 Uhr im Pfarrhaus Lange Straße 54. Es wird um die Josephsgeschichten gehen.

Musikalische Angebote in der Gemeinde:
Jungbläser im Turmzimmer der Stadtkirche
montags 13:30 Uhr
dienstags 13:15 Uhr und 14:00 Uhr
(Wer dazukommen möchte und ein Blechblasinstrument erlernen möchte, setze sich bitte mit Kantor Martin Hebert in Verbindung. **Der Unterricht ist kostenlos!**)
Kirchenchor im Pfarrhaus, Lange Straße 54
montags 19:30 Uhr

Neue Bläsergruppe
Seit Anfang März trifft sich ein kleiner Kreis Jugendlicher und Erwachsener, um gemeinsam das Spielen eines Blechblasinstrumentes zu erlernen.
Die Übungsstunde ist offen für jedermann/- frau! Vielleicht wollten Sie schon immer einmal Trompete, Horn oder Posaune spielen oder haben früher einmal ein Blechblasinstrument gespielt und würden gerne wieder einsteigen? Dann fühlen Sie sich herzlich eingeladen!
Der Posaunenchor trifft sich mittwochs um 19:00 Uhr in der Winterkirche der Malchower Stadtkirche.

Aus der Gemeinde:
Bläserwochenende
Am letzten Februarwochenende kamen die Jungbläser aus Waren und Malchow zu einer Probenfreizeit in Zislow zusammen. Ziel war es, binnen zwei Tagen ein Programm zur musikalischen Ausgestaltung des Gottesdienstes in der Malchower Stadtkirche einzustudieren. Zuerst wurden die jeweiligen Stimmen fleißig im Einzelunterricht und kleinen Gruppen geprobt, sodass aus allen Räumen des Schullandheimes Trompeten- und Posaunenklänge zu hören waren. Schließlich kamen alle Bläser in großer Runde zusammen, um das Geübte gemeinsam zu musizieren. Zwischen und nach den Proben war aber noch genügend Zeit für die Freizeitgestaltung. So gab es einen schönen Ausflug in den Bärenwald - leider waren die meisten Bären noch im Winterschlaf ;-) - und einen geselligen Spieleabend. Das Probenwochenende und der abschließende Auftritt im Gottesdienst waren ein voller Erfolg. An dieser Stelle sei noch einmal allen Bläsern und Helfern herzlich gedankt.

Friedhofsordnung und neue Art von Gräbern
Auch die Bestattungskultur verändert sich im Lauf der Zeit. Manchmal sind es Geschmacksfragen, die zu einer neuen Gestaltung der Beerdigungen, der Gräber oder der Friedhöfe führen. Manchmal aber sind es auch Zwänge der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Entwicklungen. Einen solchen spüren im Moment viele Menschen, die in unserer Region beerdigt werden möchten, weil sie hier leben und ihr Zuhause haben. Allerdings sind oftmals die jungen Familienangehörigen weggezogen, der Ausbildung oder der Arbeit hinterher. Und häufig gründen sie ihre Familien dann an ganz anderen Orten Deutschlands oder Europas, nicht selten weit weg. Wer von ihnen könnte dann die Grabpflege über die große Entfernung übernehmen?
Der Kirchengemeinderat hat sich damit beschäftigt und führt nun auf den Friedhöfen Alt Schwerin und Nossentin die sogenannten Rasengräber ein. Bestattet werden auf getrennten Flächen Särge oder Urnen (Urnengemeinschaftsanlage). Im Boden wird eine Grabplatte so eingelegt, dass dennoch das gesamte Feld mit einem Rasenmäher gemäht werden kann. Das Grab sieht ordentlich aus und der Name des Verstorbenen ist festgehalten. Der Ort, an den Verwandte und Freunde zum Trauern und zur Erinnerung kommen können, ist bezeichnet. Und das ist wichtig. Diese Erfahrungen machen mitunter auch diejenigen, deren Angehörigen auf der Grünen Wiese anonym, das heißt ohne ihren Namen, beigesetzt wurden.
Rasengräber sind dazu eine Alternative. Und sie sollen es auch sein, denn Trauer braucht einen Ort, und Namen sollen nicht spurlos vom Erdboden verschwinden, weil wir glauben, von Gott gerufen zu sein.
Rasengräber mögen auf den ersten Blick ungewohnt sein. Aber es gibt bereits viele Friedhöfe, die diese Grabform eingerichtet haben. Die Rasenfelder sehen auch ohne Bepflanzung jeder einzelnen Stelle schön aus. Und sie sollen nicht im versteckten Winkel eines Friedhofs angelegt sein, sondern an ausgesuchter Stelle. Die beiden Friedhöfe bieten dafür ausreichend Platz. Der Kirchengemeinderat hofft, damit der Sorge begegnen zu können, die viele ausgesprochen oder auch unausgesprochen bewegt.
Rasengräber sind zunächst teurer, denn es werden alle Kosten bezahlt, die während der Liegezeit der Urne oder des Sarges auftreten. Außerdem übernimmt der Friedhofsträger die Pflege des Rasenfelds. Die bei anderen Grabformen jährlich zu entrichtende Friedhofsunterhaltungsgebühr entfällt.
In dieser Ausgabe des Tageblatts werden die neue Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung veröffentlicht.

Besonderer Osterhöhepunkt in Nossentin geplant
Die Nossentiner Kirche besteht in diesem Jahr seit 180 Jahren. Wahrscheinlich besaß sie in dieser Zeit nie eine besondere Altargestaltung. Ältere Aufzeichnungen und Farbuntersuchungen lassen jedenfalls darauf schließen. Der Kirchengemeinderat hat eine Neugestaltung angeregt. Kerstin Borchardt aus Gotthun hatte Anfang 2013 den Wettbewerb für sich entschieden und arbeitet jetzt an einem Altarbild. Die Gemeinde darf gespannt sein, was zu sehen sein wird, und wie das Bild in der Kirche wirkt.
Die Einweihung ist für Ostermontag, 21. April um 14:00 Uhr im Rahmen eines Gottesdienstes geplant.

Karwoche und Ostern in der Kirchengemeinde - Gottesdienste zum Vormerken
Gründonnerstag, 17.04.
17.00 Uhr Kirche Alt Schwerin
19:00 Uhr Stadtkirche Malchow
Karfreitag, 18.04.
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow
14:00 Uhr Kirche Nossentin
Ostersonntag, 20.04.
06:00 Uhr Klosterkirche Malchow
08:30 Uhr Osterfrühstück im Pfarrhaus
10:00 Uhr Stadtkirche Malchow
Ostermontag, 21.04.
14:00 Uhr Kirche Nossentin

Weitere Informationen zu den Gottesdiensten folgen im nächsten „Malchower Tageblatt".

Kirchengemeinde Malchow
Pastor Eckhard Kändler (malchow@elkm.de)
2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats Karin Senger, Tel.: 039927 70304
Kantor Martin Hebert (martin.hebert@elkm.de)
Gemeindebüro: Eva-Maria Reincke
Die gemeindepädagogische Stelle ist zurzeit nicht besetzt.
Lange Straße 54, 17213 Malchow
Gemeindebüro: dienstags 9:00 bis 11:00 Uhr
Tel.: 039932 14187 Fax: 039932 82689
E-Mail: malchow@elkm.de

Im Notfall:

Notruf: 112
Anmeldung von
Krankentransporten: 0395 19222
Öffentliche Anfragen: 0395 5551550
und 0395 5822222
Fax: 0395 5551500
Gehörlosen-Notruffax: 0395 5663112
Den ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Bereich Röbel/Müritz und Malchow erreichen Sie unter der Telefon-Nr.: 0180 5868222334.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

bis 16.03.2014:
Dr. H.-O. Schuldt, Mühlenstr. 4, Waren (Müritz), Tel. 03991 664660 oder 03991 165897
vom 17.03. - 23.03.2014:
Dr. J. Pfanne, Mirower Str. 2, Röbel/Müritz, Tel. 039931 52232, Funk-Tel.: 01712714705
vom 24.03. - 30.03.2014:
Dr. J. Reichel, Uferstr. 12, Klink, Tel. 03991 170911 oder 03991 170915
vom 31.03. - 06.04.2014:
ZÄ S. Rother, Rostocker Str. 7 a, Malchow, Tel. 039932 13942 oder 039924 29903
vom 07.04. - 13.04.2014:
ZÄ U. Sieber, D.-Bonhoeffer-Str. 18, Waren (Müritz), Tel. 03991 120671

Der Dienst beginnt jeweils am Montag um 08:00 Uhr und endet am Montag der folgenden Woche um 08:00 Uhr. Als feste Bereitschaftsdienstzeiten in der Praxis wurden festgelegt:

Sonnabend:	09:00 - 12:00 Uhr
	18:00 - 19:00 Uhr
Sonntag:	10:00 - 12:00 Uhr
	18:00 - 19:00 Uhr

Apotheken-bereitschaftsdienst in Malchow

bis 16.03.2014:
Birkholz-Apotheke ..... Tel. 13365
vom 17.03. - 23.03.2014:
Hubertus-Apotheke..... Tel. 13345
vom 24.03. - 30.03.2013:
Stadt Apotheke ..... Tel. 19373
vom 31.03. - 06.04.2013:
Birkholz-Apotheke ..... Tel. 13365
vom 07.04. - 13.04.2014:
Hubertus-Apotheke..... Tel. 13345

Apotheken-bereitschaftszeiten

Mo. - Fr.: ..... 18:00 - 21:00 Uhr
Sa.: ..... 18:00 - 19:00 Uhr
So./Feiertag: ..... 10:00 - 11:00 Uhr
..... 18:00 - 19:00 Uhr

Blutspende

Der nächste Blutspendetermin ist am Mittwoch, dem 09.04.2014, in der Zeit von 14:30 bis 19:00 Uhr im Seniorenzentrum „Dr. Hans Heydemann".

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Malchow mit den amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Malchow

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30

Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Malchow
verantw. Redakteurin: C. Lüth, Tel. 8 81 13
E-Mail: carmen.lueth@stadt-malchow.de
Redaktionskollegium: Wolfgang Holbe, Joachim Stein
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 6.000 Exemplare

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Redaktionsschluss: 05. März 2014

AWO-Kleiderkammer

Die Kleiderkammer der Arbeiterwohlfahrt in der Friedenstraße ist
Montag bis Mittwoch von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet,
Donnerstag und Freitag geschlossen,
Telefon: 0162 2009013.
Wir bitten um Spenden. Es werden nicht nur Textilien angenommen, sondern auch jegliche Haushaltswäsche, Geschirr und kleinere Haushaltsgeräte.

Wildverkauf

Die Stadtforst bietet Wildfleisch aus eigenem Vorkommen zum Verkauf an. Es besteht die Möglichkeit, Wild im Ganzen wie zerwirkt zu erwerben. Der Verkauf erfolgt am Donnerstag von 16:00 bis 17:30 Uhr im Forsthaus Ziegelweg 1. Voranmeldungen bitte telefonisch unter 18528 bzw. direkt bei S. Giese, Kloster 66.